

Vorwort

Karl Martin

Die Broschüre „Taufe, Kirchensteuer, Mitgliedschaft und Gemeindeleben“ ist eine Arbeitshilfe für den 2. Ökumenischen Kirchentag München 12.-16.5.2010. Sie stellt Texte zur Kirchenreform zusammen, die auf dem Kirchentag diskutiert werden sollen.

Es sind vor allem drei Veranstaltungen, bei denen diese Diskussionen geplant sind:

- am Freitag, den 14.5.2010, ein Thementag zum „Streitpunkt Kirchensteuer“,
- am Samstag, den 15.5.2010, eine Veranstaltung zum „Beziehungsgeflecht Kirche – Staat – Vorbild Schweiz?“
- und ebenfalls am Samstag, den 15.5.2010, eine Podiumsdiskussion zum Thema „Kirche ohne Pfarrer? Christentum in Selbstorganisation zwischen Profession und Ehrenamt“.

Zu allen drei Veranstaltungen werden in der Broschüre Informationen und Texte angeboten. Die einzelnen Veranstaltungskapitel haben immer den gleichen Grundaufbau: Zuerst kommt eine Einführung, dann folgt das Programm der Veranstaltung, daran schließen sich Texte an, die das Thema der Veranstaltung entfalten, Thesen darbieten und Informationshintergründe aufbereiten.

Der Titel der Broschüre „Taufe, Kirchensteuer, Mitgliedschaft und Gemeindeleben“ verweist auf die jeweiligen Hauptinhalte bzw. Hauptanliegen der Kirchentagsveranstaltungen:

Taufe und Kirchensteuer:

Beim Thementag zum „Streitpunkt Kirchensteuer“ steht die Frage der Kirchenfinanzierung im Mittelpunkt. Die Teilnahme an dem staatlichen Kirchensteuereinzugsverfahren kann nicht zur unabdingbaren Voraussetzung für eine Kirchenmitgliedschaft gemacht werden. Es muss möglich sein, seiner Kirche anzugehören und die finanzielle Unterstützung an die Kirche auf andere Weise – ohne das Kirchensteuereinzugsverfahren – zu leisten. Was beim „Streitpunkt Kirchensteuer“ aber noch viel schwerer wiegt, ist die Tatsache, dass die Taufe zur Begründung der

Kirchensteuerpflicht missbraucht wird. Wenn der Dietrich-Bonhoeffer-Verein (dbv) diesen Missbrauch kritisiert, möchte er nicht etwa die Taufe abwerten oder sich gegen die Kindertaufe aussprechen. Ganz im Gegenteil möchte er die Bedeutung der Taufe als geistliches Geschehen unterstreichen, indem die Begründung einer Zahlungsverpflichtung an die Kirche von der Taufe abgekoppelt wird. Ein theologisch und verfassungsrechtlich korrektes Verfahren kann es nur dort geben, wo der Zahlungsverpflichtung eine freiwillige Willenszustimmung des betroffenen Religionsmündigen zugrunde liegt.

Um es positiv auszudrücken: Wir brauchen die Taufe als Sakrament des Beginns der Gemeinschaft und als Zeichen der Gewissheit unseres Glaubens. Die Kirche entstellt nicht nur die Taufe, sondern auch sich selbst, wenn sie die Taufe mit unzulässigen institutionell-finanziellen Nebenfolgen verknüpft. Es kann so der schädliche Eindruck entstehen, dass es bei der Taufe weniger um die gemeinsame *Gliedschaft* am Leibe Christi als um *Mitgliedschaftszuwächse* und finanzielle Zusatzeinnahmen geht. Inhalt und Mitte der Taufe sollten alleine die gnädige Berufung Gottes, das Wunder der Gemeinschaft aller Berufenen in Christus und die Gabe des Heiligen Geistes als einer Verheißung des Glaubens an den Täufling ausmachen. „Wer getauft wird, der zieht den Christus an (Gal. 3,17), was wiederum auszulegen ist als seine Eingliederung in den Leib, in den Einen Menschen, in dem nicht Grieche noch Jude, nicht Freier noch Knecht ist, d.h. eben in die Gemeinde“ (Dietrich Bonhoeffer, Nachfolge, DBW 4, 233).

Mitgliedschaft:

Bei der Veranstaltung zum „Beziehungsgeflecht Kirche – Staat – Vorbild Schweiz?“ geht es darum, sich das schweizerische Staatskirchenrecht anzuschauen, um von dort zu lernen und Anregungen aufzunehmen für eine Weiterentwicklung des deutschen Staatskirchenrechts. In der Schweiz wird – im Hinblick auf die katholische Kirche – deutlich unterschieden zwischen der Kirche als Glaubensgemeinschaft und der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die katholische Kirche als Glaubensgemeinschaft ist hierarchisch geordnet, die Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts demokratisch strukturiert. Die Glaubensgemeinschaft kennt keine Kirchensteuer, die Körperschaft praktiziert die Kirchensteuer als ihren Mitgliedsbeitrag. Es ist möglich, aus der Körperschaft auszutreten, ohne damit die Glaubensgemeinschaft zu verlassen. Auch in der Schweiz hat man sich lange dagegen gesträubt, den Austritt aus der Körperschaft und damit die Beendigung der Kirchensteuerzahlung als etwas zu akzeptieren, das keineswegs die Bande der Glaubensgemeinschaft auflöst. Mittlerweile ist man aber bereit, diese Möglichkeit als ein Faktum anzuerkennen. Der Bischof von Chur hat am 7. Oktober 2009 Richtlinien in Kraft gesetzt, denen

zufolge Gläubige, die aus den körperschaftlichen Organen austreten, aber katholisch bleiben wollen, nicht im Taufbuch als Ausgetretene vermerkt werden und ihre Beitragspflicht einem Solidaritätsfonds des Bistums zu entrichten haben (<http://www.kath.net/detail.php?id=24190> Stand: 11.02.2010).

Man spricht im Hinblick auf die schweizerischen Verhältnisse von einem „dualen“ System. Dual wird dieses System genannt, weil die beiden Größen Glaubensgemeinschaft und Körperschaft eigenständige Organisationsformen ausgeprägt haben, die nebeneinander stehen – sicher eng verzahnt und in Loyalität miteinander verbunden, aber doch auch in einer gewissen Unabhängigkeit voneinander. Ob ein solches Nebeneinander von Parallelstrukturen auch für Deutschland sinnvoll wäre, mag zu Recht bezweifelt werden. Die Unterscheidung zwischen Glaubensgemeinschaft und Körperschaft kann in Deutschland auch so umgesetzt werden, dass es bei ein und derselben Institution bleibt, es jedoch zwei Mitgliedschaftsformen gibt (Taufmitglieder mit und ohne Körperschaftsmitgliedschaft) und zwei Rechtsbereiche (einen Bereich der Gemeinde- und Kirchenleitung für die Glaubensgemeinschaft aller Taufmitglieder sowie einen zweiten Bereich der Rechtsträgerschaft für die Verwaltung von Kirchensteuermitteln / Mitgliedsbeiträgen). Zwischen diesen beiden Grundformen mögen weitere Zwischenformen denkbar sein. Welche konkrete Modellvariante gewählt wird, hängt von sehr vielen Faktoren ab. Wichtig ist nur, dass die Unterscheidung von Glaubensgemeinschaft und Körperschaft durchgehalten wird. An den schweizerischen Verhältnissen fällt ein weiteres Moment auf. Man beugt sich der Tatsache, dass Kirchenmitglieder ohne Sanktionen die Zahlung von Kirchensteuern beenden können, versucht aber trotzdem, das Kirchensteuersystem weiter zu stabilisieren. Die Frage ist jedoch, ob man die Möglichkeit einer sanktionsfreien Verabschiedung aus dem Kirchensteuersystem nicht zum Anlass nehmen sollte, sich grundsätzlich von dem Kirchensteuersystem zu verabschieden und auf ein Mitgliedsbeitragssystem umzustellen. Möglicherweise werden in der Schweiz die psychologischen Abwehrreaktionen, aber auch die theologischen Unverträglichkeiten, welche mit dem Kirchensteuersystem verbunden sind, unterschätzt. Der Neutestamentler Ulrich Lutz schreibt in seinem Aufsatz „Ekklesiologie und Geld der Kirche – Neutestamentliche Perspektiven für heute“ (Evang. Theol. 61. Jg., Heft 1, S. 6-18): „Weil im Neuen Testament die Ansätze zu einer Regelung des kirchlichen ‚Finanzwesens‘ immer vom jeweiligen Verständnis des Evangeliums her mitbestimmt waren und weil die frühchristlichen Gemeinden gerade hier sich von ihrer Umwelt unterschieden, sind bei der Frage, wie die finanziellen Strukturen der Kirchen aussehen sollen, die Ekklesiologie, und damit auch die Bibelwissenschaftler, gefordert. M.E. ist keine der heutigen Möglichkeiten der Finanzierung der Kirche so weit von Neuen Testament entfernt, wie unser System der Kirchensteuer.“ In die vorliegende Broschüre

unter 2.3 und 2.4 ist „Das Drei-Säulen-Modell für eine Reform der Kirchenfinanzierung und eine Verbesserung der Gemeinwohlfinanzierung“ aufgenommen. Das Modell, ausgearbeitet vom Dietrich-Bonhoeffer-Verein (dbv) unter Mitwirkung des Aktionskreises Halle (AKH), geht davon aus, dass sich auch in Deutschland die sanktionsfreie Verabschiedung aus dem Kirchensteuersystem langfristig durchsetzen wird – obwohl die Mauern, die das Kirchensteuersystem schützen sollen, im Augenblick uneinnehmbar scheinen. An die Stelle der Kirchensteuer tritt in dem Modell ein verpflichtender Kirchenbeitrag. Die nach erlangter religiöser Mündigkeit mit einer Willenserklärung begonnene Mitgliedschaft in einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts begründet die Beitragspflicht.

Es mag also sein, dass die schweizerischen Verhältnisse hinter wünschbaren Maximalforderungen (Ablösung der Kirchensteuer durch einen Mitgliedsbeitrag) zurückbleiben, so bleibt es doch ihr Verdienst, die Unterscheidung von Glaubensgemeinschaft und Körperschaft zur öffentlichen Anerkennung geführt zu haben. Von einem solchen Diskussionsstand sind wir in Deutschland noch weit entfernt. Die diesbezüglichen Verkrustungen des Denkens aufzubrechen ist die Absicht des katholischen Kirchenrechtlers Prof. Dr. Hartmut Zapp aus Freiburg im Breisgau. Dessen Kirchenaustritt mit der Absicht, die Mitgliedschaft in der Glaubensgemeinschaft der katholischen Kirche fortzusetzen, hat in der Presse ein bundesweites Echo gefunden. Prof. Dr. Hartmut Zapp beruft sich bei seinem Vorgehen auf Äußerungen aus dem Vatikan (in vorliegender Broschüre die Texte 2.5-2.8). In vorliegender Broschüre unter 2.9 wird der Fall Zapp kurz geschildert von der Katholischen Nachrichtenagentur „Kirchenrechtler: 'Vatikan hat Kirchenaustrittsdebatte nicht geklärt'“. Für weitere Informationen sei auf das Literaturverzeichnis am Schluss des Beitrags von Herbert Pfeiffer „Einführung und Erläuterungen des Drei-Säulen-Modells“ (in vorliegender Broschüre unter 2.4) verwiesen. Wir wünschen dem Anliegen von Prof. Dr. Hartmut Zapp allen Erfolg, weil sich damit wichtige Türen für den Beginn von grundlegenden Kirchenreformen auftun würden.

Gemeindeleben:

Die Podiumsdiskussion zum Thema „Kirche ohne Pfarrer? Christentum in Selbstorganisation zwischen Profession und Ehrenamt“ knüpft an den Gedanken eines allgemeinen Priestertums an. Dieser Gedanke ist keineswegs ein evangelisches Sondergut. Auch die katholische Kirche spricht von dem „allgemeinen Priestertum der Gläubigen“ (vgl. in dieser Broschüre unter 2.7 das Motu proprio „Omnium in mentem“). Es geht in beiden Kirchen darum, sich auf die absehbaren Entwicklungen der nächsten Zeit einzustellen:

Die Bedeutung der Laien in der gemeindlichen und kirchlichen Arbeit wird zunehmen. Dieses ist ein Gewinn für die Kirche. Mit den Laien können Gaben in die Arbeit einfließen, die dringend benötigt werden. Auch mit den angedachten, in vorliegender Broschüre geschilderten Kirchenreformen, insbesondere mit der Unterscheidung von Glaubensgemeinschaft und Körperschaft, ist eine Stärkung des Laienelementes verbunden. Das Beispiel der Schweiz zeigt, dass in den körperschaftlichen Gremien die Laien ein stärkeres Gewicht besitzen. „Sabine Demel ... bezeichnete in einem höchst aufschlußreichen Beitrag in der Orientierung vom 29. Februar 2008 diese besonderen schweizerischen Verhältnisse aus deutscher Sicht 'als das kirchliche Paradies für die Laien'“ (Giusep Nay, Staatliches Religionsrecht und Freiheit *in* der Kirche, in dieser Broschüre unter 3.4).

Neben der Stärkung des Laienelementes müssen wir mit einer zweiten Entwicklung rechnen: Der Anteil der bezahlten bzw. der bezahlbaren Arbeit wird abnehmen. Voll dienstbeschäftigungsverhältnisse werden durch Teildienstbeschäftigungsverhältnisse, diese durch Ehrenamtlichenarbeit abgelöst. Auch dies ist kein Unglück für die Kirche, sondern führt uns wieder näher an die Ursprungssituation heran. Der Ursprung und Kern von gemeindlichem und kirchlichem Leben ist nicht die bezahlte Arbeit, sondern das ehrenamtliche Engagement. Die Zusammenarbeit zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen ist eine Notwendigkeit für jede gute Entwicklung von Gemeindearbeit. Auf keinen Fall darf mit dem Unterschied zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen ein Wertigkeitsgefälle verbunden sein.

Einem Missverständnis muss hier entgegengetreten werden, nämlich dass das geistliche Amt angemessen nur in Hauptamtlichkeit mit einer Vollzeitstelle ausgeübt werden könne; wenn das Geld für die Gemeinden knapp werde und eine Konkurrenz zwischen den verschiedenen Dienst- und Berufsgruppen entstehe, gebühre der Mittelbereitstellung und Stellensicherung für das geistliche Amt der Vorrang vor allen anderen Gesichtspunkten. Eine Verkündigung, die auf diese Weise substantiell von einer privilegierten Finanzausstattung abhängig gemacht wird, droht zu einer bezahlten Arbeit zu werden, deren Motivation in der angestrebten Fortsetzung der Arbeitsentlohnung liegt. Dietrich Bonhoeffer hat schon sehr früh, nämlich 1944, darauf hingewiesen, dass es auch für das geistliche Amt den Status der Ehrenamtlichkeit geben kann: „Die Kirche ist nur Kirche, wenn sie für andere da ist. Um einen Anfang zu machen, muß sie alles Eigentum den Notleidenden schenken. Die Pfarrer müssen ausschließlich von den freiwilligen Gaben der Gemeinden leben, eventuell einen weltlichen Beruf ausüben. Sie muß an den weltlichen Aufgaben des menschlichen Gemeinschaftslebens teilnehmen, nicht herrschend, sondern helfend und dienend“ (D.B., Widerstand und Ergebung, DBW 8, 560).

Zu dem Gesamtprojekt einer Kirchenreform gehört als ein wesentlicher Teilaspekt

die Reform der Kirchenfinanzierung. Eine verantwortliche Haushalterschaft ist auf diesem Gebiet unabdingbar. Dennoch darf der Gesichtspunkt der Finanzen nicht überbewertet werden. Es geht nicht darum, möglichst viel Geld auf der Einnahmenseite zu verbuchen. Der Gesichtspunkt des Geldes muss sich dem Gesichtspunkt der Glaubwürdigkeit unterordnen. Unter dem Gesichtspunkt des Geldes wäre es vielleicht klug, vorerst weiter auf das System der Kirchensteuer zu setzen. Unter dem Gesichtspunkt der Glaubwürdigkeit ist dieses System kontraproduktiv. Und weil es die Glaubwürdigkeit untergräbt, wird es mittelfristig und erst recht langfristig auch zu Einnahmeeinbußen führen. Das System der Kirchensteuer funktioniert nur so lange, wie es nicht hinterfragt wird. Sobald seine fehlende Legitimation erkannt und öffentlich diskutiert wird, hat sein Zusammenschmelzen bereits unaufhaltsam begonnen.

Die Gedanken für eine Kirchenreform werden auf einem Ökumenischen Kirchentag vorgestellt. Allen Beteiligten ist es wichtig zu betonen, dass es sich bei der Kirchenreform um ein zutiefst ökumenisches Vorhaben handelt. Die Grundlinien des Religionsverfassungsrechts mit der Unterscheidung zwischen religiöser Glaubensgemeinschaft und öffentlich-rechtlicher Körperschaft müssen auch in Zukunft ökumenisch gestaltet sein. Der Begriff Ökumene meint in diesem Zusammenhang mehr als die beiden Großkirchen. Andere Religionsgesellschaften, insbesondere der Islam, müssen in einem neuen Religionsverfassungsrecht in gleicher Weise leben und sich entfalten können. Dass die katholische Kirche in Deutschland gewisse Schwierigkeiten hat, sich auf die neue Lage einzustellen, wird an der „Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche“ (in vorliegender Broschüre unter 2.6) deutlich. Dennoch liegen die größeren Schwierigkeiten auf Seiten der evangelischen Kirche. Der Unterschied zwischen Glaubensgemeinschaft und Körperschaft wird in der evangelischen Kirche nicht nur nicht klar genug herausgearbeitet, sondern aktiv und explizit bestritten. Man hält sich sogar etwas zugute dafür, dass man die Einheit von geistlicher und rechtlicher Leitung bzw. geistlichem und rechtlichem Leben propagiert. Vgl. in vorliegender Broschüre unter 2.10 den Text von Hartmut Zapp „Die EKD kennt keinen Unterschied zwischen Körperschafts Austritt und Kirchenabfall“.

Für die evangelische Kirche ergibt sich hier völliges Neuland. Die evangelische Kirche kommt aus einem anderen geschichtlichen Hintergrund als die katholische Kirche. Die enge Anbindung der Landeskirchen an die Landesherren hat – anders als in der katholischen Kirche – zu einer Identifizierung von staatlichem und kirchlichem Mitgliedschaftsrecht geführt. Dass jemand der evangelischen Kirche angehört, der vor staatlichen Stellen aus ihr ausgetreten ist – mithin also ein vom Staat völlig unabhängiges Mitgliedschaftsrecht wahrnimmt, dieser Gedanke muss in der evangelischen

Kirche erst ganz neu entdeckt und entwickelt werden. Eine solche Differenzierung des Mitgliedschaftsverständnisses ist positiv zu werten, weil sich damit ganz neue Handlungsspielräume und Reformchancen eröffnen. Bei den beiden Mitgliedschaftssphären ist diejenige der Glaubensgemeinschaft die wesentliche, diejenige der Körperschaft die sekundäre. Die Glaubensgemeinschaft ist die eigentliche Kirche, die Körperschaft ist sozusagen ein Hilfsverein für die Kirche. Sabine Demel bezweifelt, ob man die körperschaftlichen Institutionen „Kirche“ im eigentlichen Sinne nennen dürfe (Sabine Demel, Schweizer Religionsrecht – ein zukunftsweisendes Modell, in vorliegender Borschüre unter 3.5). Wenn also die evangelische Kirche nur die körperschaftliche Mitgliedschaftssphäre gelten lässt, vertritt sie einen sekundär geprägten Kirchenbegriff – ist es also verwunderlich, dass sie von ihrer katholischen Schwesterkirche als defizitär empfunden wird?

Zu danken haben die Herausgeber Prof. Dr. Axel Denecke und Dr. Karl Martin allen, die an der Entstehung der vorliegenden Broschüre mitgewirkt haben. Bei der Auswahl und Zusammenstellung der Texte haben Prof. Dr. Hartmut Zapp und Prof. Dr. Johannes Grabmeier wichtige Hinweise gegeben. Den Autoren Hartmut Zapp, Johannes Grabmeier, Giusep Nay, Sabine Demel und Stefan Böltz danken wir für ihre Beiträge, der Katholischen Nachrichtenagentur, dem Bundesverfassungsgericht und der Zeitschrift „Orientierung“ danken wir für die Abdruckrechte. Bis zum 2. Ökumenischen Kirchentag München 12.-16.5.2010 und während des Kirchentags wird die Broschüre im „Kirchentagsverkauf“ zum ermäßigten Preis von 5,- € angeboten. Bestellungen sind über die Kooperationspartner (siehe am Schluss der Broschüre die „Adressen für die Weiterarbeit“) oder über den Fenestra-Verlag www.fenestra-verlag.de möglich.

Nach dem Kirchentag ab dem 17.5.2010 kann die Broschüre über jede Buchhandlung bzw. auf den üblichen Wegen bestellt werden (Einzelexemplar 7,50, Mengenrabatt ab 10 Exemplare: 7,- €; ab 25 Exemplare: 6,50 €).

Wir hoffen, dass unsere Broschüre Anregungen für die Diskussion vermitteln kann, und freuen uns auf kritische Rückäußerungen, Ergänzungen und Stellungnahmen.